

Infektion mit BTV – Ausnahmemöglichkeiten für das Verbringen nach Luxemburg gemäß DeIVO (EU) 2020/688

(gemäß Artikeln 13 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 i. V. m. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 und 7 der Verordnung (EU) 2020/689)

1. Tiere, die jünger als 70 Tage sind

Die Tiere:

a) stammen von Muttertieren, die gegen alle innerhalb der letzten zwei Jahre im Mitgliedstaat oder der Herkunftszone und in dieser Zeit nicht in Luxemburg aufgetretenen BTV-Serotypen geimpft wurden

oder

b) sie wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt

und

sie wurden während dieses Zeitraums einem PCR-Test unterzogen mit Negativbefund auf die BTV-Serotypen, die in den letzten zwei Jahren im Mitgliedstaat oder der Herkunftszone und in dieser Zeit nicht in Luxemburg gemeldet wurden; der Test wurde an Proben durchgeführt, die mindestens 14 Tage nach dem Schutz vor Vektorangriffen entnommen wurden.

2. Tiere, die älter als 70 Tage sind

Die Tiere:

a) wurden gegen alle innerhalb der letzten zwei Jahre im Mitgliedstaat oder der Herkunftszone und in dieser Zeit nicht in Luxemburg aufgetretenen BTV-Serotypen geimpft;

die Verbringungen müssen mindestens 30 Tage nach Verabreichung der ersten Impfung (sofern der verwendete Impfstoff eine einmalige Injektion erfordert) oder 10 Tage nach Verabreichung der zweiten Impfung (sofern der verwendete Impfstoff zwei Injektionen erfordert) erfolgen

oder

b) sie wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt

und

sie wurden während dieses Zeitraums einem PCR-Test unterzogen mit Negativbefund auf die BTV-Serotypen, die in den letzten zwei Jahren im Mitgliedstaat oder der Herkunftszone und in dieser Zeit nicht in Luxemburg gemeldet wurden; der Test wurde an Proben durchgeführt, die mindestens 14 Tage nach dem Schutz vor Vektorangriffen entnommen wurden.